

Nutzungsbedingungen

für die berechtigte Einsicht gemäß § 10 WiEReG in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer

gültig ab 1. September 2023

2023-0.612.519 vom 23. August 2023

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in geschlechtsspezifischer Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer gleichermaßen. Bei der Anwendung der Nutzungsbedingungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweilige geschlechtsspezifische Form anzuwenden.

1. Register und Registerbehörde

- 1.1. Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (im Folgenden „**Register**“) ist das zentrale Register der Republik Österreich im Sinne der Artikel 30 und 31 der Richtlinie (EU) 2015/849 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. L I 2015/141, 73 (im Folgenden „**4. Geldwäsche-Richtlinie**“). Mittels Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG), BGBl. I Nr. 136/2017 idgF, wird die 4. Geldwäsche-Richtlinie in der Republik Österreich umgesetzt.
- 1.2. Registerbehörde ist der Bundesminister für Finanzen (im Folgenden „**Registerbehörde**“). Die Bundesanstalt Statistik Österreich und die Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind für das Register gesetzliche Auftragsverarbeiter im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, ABl. L I 2016/119, 1 (Datenschutz-Grundverordnung).

2. Vertragspartner

- 2.1. Vertragspartner sind die Republik Österreich (Bund), vertreten durch die Registerbehörde, p.A. Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5-5A, 1010 Wien, und derjenige, der Einsicht in das Register gemäß § 10 WiEReG nimmt (im Folgenden „**Nutzer**“).
- 2.2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des WiEReG in der jeweils geltenden Fassung.

3. Voraussetzungen für die Nutzung

- 3.1. Der Antragsteller hat seine Identität mittels elektronischem Identitätsnachweis (E-ID), gemäß E-Government-Gesetz – E-GovG, nachzuweisen. Das Benutzerkonto des Nutzers ist immer mit der E-ID einer natürlichen Person verknüpft. Bei der Antragstellung, bei Abruf von Auszügen und bei jeder Verwendung des Benutzerkontos muss sich der Antragsteller mittels E-ID identifizieren.
- 3.2. Anträge können ausschließlich elektronisch über die Anwendung „Einsicht mit berechtigtem Interesse“ gestellt werden, die über die Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erreichbar ist. Nachweise im Hinblick auf das Vorliegen eines berechtigten Interesses müssen dem Antrag beigefügt werden.
- 3.3. Abweichend davon können Staatsbürger von Staaten, welche keine E-ID umgesetzt haben und Verpflichtete im Sinne des § 9 WiEReG, die keinen Zugang zum Register über das System zur Vernetzung der Register der wirtschaftlichen Eigentümer der Europäischen Union gemäß Art. 30 Abs. 10 sowie Art. 31 Abs. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 haben, einen schriftlichen Antrag an die Registerbehörde stellen, wobei die Identität in geeigneter Form nachzuweisen ist.
- 3.4. Die Entrichtung des Nutzungsentgeltes und der Abruf von Auszügen ist erst nach der Überprüfung des Vorliegens des berechtigten Interesses gemäß § 10 WiEReG und der Genehmigung durch die Registerbehörde möglich. Nach Genehmigung des Antrages erhält der Antragsteller ein E-Mail mit einem Link zur Entrichtung des Nutzungsentgeltes und zum nachfolgenden Abruf des Auszugs, wobei der Link für die Dauer von vier Wochen gültig ist.

4. Nutzungsentgelt

Die Höhe des Nutzungsentgeltes bestimmt sich nach der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Festlegung der Nutzungsentgelte für die Nutzung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (WiEReG-NutzungsentgelteV), BGBl. II Nr. 77/2018, in der jeweils geltenden Fassung. Nutzungsentgelte für die Nutzung des Registers unterliegen nicht der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die Bezahlung der Nutzungsentgelte erfolgt ausnahmslos auf elektronischem Wege durch das dem Register angebundene Zahlungssystem der PAYONE GmbH, Zweigniederlassung Österreich per
 - a. **Kreditkarte** oder
 - b. **eps-Online-Überweisung** (siehe <https://www.eps-ueberweisung.at/>).
- 5.2. Der Nutzer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die faktische Abwicklung der Zahlung des Nutzungsentgeltes durch die PAYONE GmbH, Zweigniederlassung Österreich als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 4 Z. 8 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der

Richtlinie 95/46/EG erfolgt und an diese Firma/Name, Kontodaten sowie Rechnungsadresse des Nutzers weitergeben werden.

- 5.3. Dem Vertragsverhältnis zwischen der Republik Österreich (Bund), vertreten durch die Registerbehörde, und der PAYONE GmbH, Zweigniederlassung Österreich als Auftragsverarbeiter liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PAYONE GmbH, Zweigniederlassung Österreich zu Grunde.

6. Rücktrittsrecht

Gemäß den Bestimmungen des § 18 Abs. 1 Z 11 Bundesgesetz über Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz – FAGG), BGBl. I Nr. 33/2014, besteht auch für Nutzer, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 KSchG sind, kein Rücktrittsrecht.

7. Nutzungsrechte

- 7.1. Die Einsicht in das Register ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen des WiEReG und nur für eigene Zwecke gestattet. Insbesondere ist es untersagt, Einsicht in das Register für die Zwecke Dritter, einschließlich Beteiligungsunternehmen und verbundene Unternehmen im Sinne des § 228 Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB), dRGI. S 219/1897 idgF, zu nehmen.
- 7.2. Die Verwertung jedweder aus dem Register erlangten Daten und Informationen, auch die Bearbeitungen hiervon, insbesondere deren Veräußerung, Zugänglichmachung gegenüber Dritten oder deren Weiterverarbeitung in körperlicher oder unkörperlicher mit dem Zweck, die Weiterverarbeitung zu verwerten, ist untersagt. Der Nutzer haftet der Republik Österreich für einen allfälligen ihr durch eine diesen Nutzungsbedingungen widersprechende Verwertung von Informationen entstandenen Schaden.

8. Verfügbarkeit

Das Register ist grundsätzlich 24 Stunden täglich erreichbar. Insbesondere kann es jedoch in Fällen höherer Gewalt, wozu auch Arbeitskampfmaßnahmen zählen, zu Einschränkungen der Leistungen von Netzbetreibern oder, bei Reparatur- und Wartungsarbeiten, zu Einschränkungen oder Unterbrechungen der Verfügbarkeit des Registers kommen. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass Informationen im Register nicht, fehlerhaft oder unvollständig angezeigt werden. Die laufende Verfügbarkeit des Registers kann daher nicht garantiert werden.

9. Gewährleistung und Haftung

Der Nutzer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die im Register enthaltenen und von den Rechtsträgern iSd § 1 Abs. 2 WiEReG gemeldeten Daten von der Registerbehörde nicht auf deren Richtigkeit, Aktualität oder Vollständigkeit überprüft werden. Das Register soll lediglich den Ausgangspunkt für die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers darstellen.

Der Nutzer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass sich die im Register enthaltenen Daten über das wirtschaftliche Eigentum unabhängig vom Register jederzeit ändern können und daher die im Register enthaltenen Daten allenfalls nicht aktuell und vollständig sind. Für die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck der im Register enthaltenen Informationen bzw. für Auszüge im Sinne des Punktes **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** wird daher von der Republik Österreich keine Gewähr geleistet oder Haftung übernommen.

Sonstige Rechtsansprüche, die sich aus der Verwendung abgerufener Informationen ergeben, können gegenüber der Republik Österreich ebenfalls nicht abgeleitet werden. Die Haftung für Schäden, die durch Schadsoftware verursacht werden, ist ausgeschlossen, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Republik Österreich vorliegt.

10. Gerichtsstand, Rechtswahl

- 10.1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.
- 10.2. Unbeschadet der zwingenden Bestimmungen des § 14 KSchG wird für sämtliche Streitigkeiten das dem Streitwert nach zuständige Gericht für Handelssachen in Wien vereinbart.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke bestehen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen nicht. Die Vertragsparteien werden jedoch in einem solchen Fall versuchen, die betreffende Bestimmung durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder unvollständigen Bestimmung entsprechend wirksame zu ergänzen.
- 11.2. Die Anwendbarkeit allfälliger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Nutzers auf das gegenständliche Vertragsverhältnis, wird ausdrücklich ausgeschlossen.